

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 10, 24. Oktober 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

### 3. Fluggast-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zum Zweiten – Urteil EuGH

Die Fluggast-Verordnung findet auf annullierte Flüge, verspätete Abflüge und verweigerten Transport (z.B. Überbuchung) Anwendung. Bis jetzt war die Abgrenzung Annullierung – verspäteter Abflug umstritten: Wie sieht die Rechtslage aus, wenn der Flug zwar stattfindet, aber mit einer grossen Verspätung (z.B. 24 Stunden später). Die Frage ist von entscheidender Bedeutung. Wenn es sich um eine Verspätung handelt, muss die Fluggesellschaft nur Verpflegung und Unterkunft bieten. Wird der Flug jedoch als annulliert angesehen, sind zusätzlich Ausgleichsleistungen, d.h. Pauschalzahlungen bis 600 Euro geschuldet.

Der Europäische Gerichtshof hatte schon einmal diese Frage zu beurteilen. Doch der High Court in England vertrat eine andere Ansicht und gelangte erneut an den Europäischen Gerichtshof. Dieser hat nun am 23. Oktober 2012 geurteilt:

Erreicht ein Flugzeug seine Destination mit einer Verspätung 3 Stunden oder mehr, so wird der Flug beurteilt, wie wenn er annulliert worden wäre. Das heisst, der Fluggast hat die gleichen Rechte wie bei einem annullierten Flug: bei Kurz- und Mittelstreckenflügen Anspruch auf eine Pauschalentschädigung von 250 resp. 400 Euro. Bei Langstreckenflügen ist zu unterscheiden: Beträgt die Verspätung zwischen 3 und 4 Stunden, ist die Ausgleichszahlung 300 Euro, bei Verspätungen von mehr als 4 Stunden 600 Euro.

Die Fluggesellschaft muss dann keine Ausgleichsleistung zahlen, wenn sie aussergewöhnliche Gründe nachweisen kann.

Urteil EuGH vom 23.10.2012 (C-581/10 und C-629/10)

---

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

---